

- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,
- Personalausgaben,
- Eigenleistungen des Vereins,
- Beratungsleistungen,
- Ersatzbeschaffungen ohne Digitalisierungsfortschritt,
- Schulungen zu Hard- und Software.

5.5 Vorhaben mit einer Fördersumme unter 3 500 EUR brutto werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.6 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus EU-, Bundes- oder Landesprogrammen ist nicht möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von vom Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Antragstellung erfolgt vollständig elektronisch und wird durch die elektronische Identifikation des Antragstellers mittels eines dafür geeigneten Verfahrens, z. B. mittels digitaler Signatur, Videoidentifikation o. ä., abgeschlossen. Bis zur Bereitstellung eines Verfahrens zur vollständig elektronischen Antragsstellung seitens der Bewilligungsstelle muss der Förderantrag nach der elektronischen Übermittlung innerhalb von vier Wochen unterzeichnet auf dem Postweg an die Bewilligungsstelle übersandt werden. Andernfalls gilt der Förderantrag als nicht gestellt.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.8 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist nach den Bestimmungen der ANBest-P zu führen. Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 955

Vollzug der StVO; Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 und 4 StVO

RdErl. d. MW v. 23. 9. 2020 – 43-30055/1000/3 –

– **VORIS 93100** –

1. Handhabung des Fahrverbots am 31. Oktober (Reformationstag) in Niedersachsen

In Niedersachsen werden für das Fahrverbot am nicht bündeseinheitlichen Feiertag Reformationstag am 31. Oktober gemäß § 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StVO folgende Ausnahmen zugelassen:

- Abweichend von § 30 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 StVO dürfen in Niedersachsen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lkw in der Zeit von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr geführt werden.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn der 31. Oktober in einem Jahr auf einen Sonntag fällt.

- Das Land Niedersachsen gewährt für die im ersten Spiegelstrich genannten Beförderungen und Leerfahrten mit Lkw während des Verbotszeitraumes in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr Durchfahrtrechte auf folgenden Transitverbindungen:

- Autobahn 1:

Zwischen zwei Landesteilen Nordrhein-Westfalens auf dem Streckenabschnitt von der Anschlussstelle (AS) Osnabrück-Hafen in dem Bereich Lotte und in entgegengesetzter Richtung.

- Autobahn 2:

Von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen bis zu der Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und in entgegengesetzter Richtung.

- Autobahn 30:

Vom Grenzübergang Bad Bentheim bis zu der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen im Bereich der AS Rheine-Nord und von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen im Bereich Lotte bis zu der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen im Bereich der AS Bruchmühlen, jeweils auch in entgegengesetzter Richtung.

- Autobahn 31:

Vom Autobahnkreuz (AK) Schüttorf bis zu der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen in Fahrtrichtung Oberhausen und in entgegengesetzter Richtung.

- Autobahn 33:

Vom AK Osnabrück-Süd bis zu der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen im Bereich der AS Dissen-Süd und in entgegengesetzter Richtung.

2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden und die übrigen Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden
Polizeibehörden und Polizeidienststellen

Nachrichtlich:
An das
Bundesamt für Güterverkehr – Außenstelle Hannover

– Nds. MBl. Nr. 43/2020 S. 956